

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART, IN, INTO OR FROM ANY JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS.

Öffentliches Kaufangebot

der

QINO Group Holding AG, Hünenberg, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden

Inhaberaktien der QINO AG, Hünenberg, Schweiz

mit einem Nennwert von je CHF 0.10

Angebotspreis	<p>QINO Group Holding AG, mit Sitz in Hünenberg (ZG), Schweiz (Anbieterin oder QINO Holding), bietet CHF 20.19 (oder alternativ EUR 17.53 basierend auf dem EUR-CHF Bloomberg Devisenkassaschlusskurs vom 28. Februar 2018 von 1.1518) netto in bar je Inhaberaktie der QINO AG, Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg, Schweiz (Zielgesellschaft oder QINO) mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (QINO-Aktien, je einzeln QINO-Aktie), abzüglich des Bruttoertrags allfälliger vor dem Vollzug des Kaufangebots auftretender Verwässerungseffekte.</p> <p><i>Als Verwässerungseffekte gelten namentlich (ohne Beschränkung) Dividendenausschüttungen, Kapitalrückzahlungen, Aufspaltungen, Kapitalerhöhungen oder der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro QINO-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen QINO-Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von QINO-Aktien oder irgendwelchen Rechten mit Bezug zu QINO-Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie die Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Optionen oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von QINO-Aktien. Die an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 2017 beschlossene Nennwertreduktion von CHF 9.90 je QINO-Aktie, welche am 28. Februar 2018 (Valutatag) ausbezahlt wurde, ist im Angebotspreis bereits berücksichtigt. Die QINO-Aktie wurde erstmals am 26. Februar 2018 (Ex-Tag) zum reduzierten Nennwert gehandelt.</i></p>
Angebotsfrist	Vom 17. April 2018 bis 30. April 2018, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (Verlängerung der Angebotsfrist vorbehalten).
Durchführende Bank	Bank Vontobel AG

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 der QINO AG	1384973	CH0013849739	QCP

Angebotsprospekt vom 28. März 2018 (**Angebotsprospekt**)

Angebotseinschränkungen

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird (**Angebot**), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Anbieterin oder einer ihrer Aktionären verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Land oder in einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben, oder sonstiger Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

United States of America

The public tender offer described in this offer prospectus (the **Offer**) is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of QINO AG, Hünenberg, Switzerland (**QINO**) from anyone in the United States of America. QINO Group Holding AG, Hünenberg, Switzerland (the **Offeror**) is not soliciting the tender of securities of QINO by any holder of such securities in the United States of America. Securities of QINO will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent that such person (a) is

not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States of America.

United Kingdom

The communication of this offer prospectus and any other offer documents relating to the Offer is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**), (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ('high net worth companies, unincorporated associations, etc.') of the Order, or (iii) are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as **Relevant Persons**). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons. Persons distributing this offer prospectus must satisfy themselves that it is lawful to do so.

Australia, Canada and Japan

The Offer described in this offer prospectus is not addressed to shareholders of QINO whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden können. In gewissen Fällen können solche zukunftsgerichtete Aussagen an Formulierungen wie "ausrichten", "glauben", "schätzen", "vorwegnehmen", "erwarten", "beabsichtigen", "bezwecken", "können", "werden", "planen", "weiterverfolgen" oder "sollen" oder ähnlichen Begriffen erkannt werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäss beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können.

Öffentliches Kaufangebot der QINO Holding betreffend QINO (Kaufangebot oder Angebot)

Die QINO Holding ist eine am 7. April 2009 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Hünenberg (ZG). Der Zweck der QINO Holding ist die Beteiligung an sowie Finanzierung, Kontrolle und Organisation von in- und ausländischen Gesellschaften. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Muttergesellschaften sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten solcher Gruppengesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft.

Ocean Consulting GmbH, eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien (Handelsregister Wien FN 237084d) (**Ocean**) hält per Datum des Angebotsprospekts 100% der Aktien an der QINO Holding. Gesellschafter der Ocean sind Josef Blazicek (**JB**), Gottfried Springer (**GS**), Wolfgang Plasser (**WP**) und Gerhard Auer (**GA**), wobei keiner der Gesellschafter die Ocean beherrscht.

Bei der Qino Group Holding Ltd. handelt es sich um eine Gesellschaft nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol (**Qino CYP**). Per Datum des Angebotsprospekts werden 100% der Anteile an der Qino CYP von der QINO Holding gehalten. Die Qino CYP hält per Datum des Angebotsprospekts insgesamt 40'000 QINO-Aktien (entsprechend 1.93% der Aktienkapitals der QINO).

Die QINO Holding resp. die Ocean (und die sämtliche Anteile an der Ocean haltenden JB, GS, WP und GA) und die mit diesen Gesellschaften als 100% Tochtergesellschaft der QINO Holding in gemeinsamer Absprache handelnde Qino CYP, die Zielgesellschaft sowie Daniel Marty, Präsident des Verwaltungsrats der QINO Holding AG, halten per Datum des Angebotsprospekts (direkt und indirekt) insgesamt 1'666'642 QINO-Aktien, entsprechend 80.25% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der QINO.

QINO ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Hünenberg, Zug. Die QINO-Aktien werden seit dem 30. November 2007 an der BX Berne eXchange (**BX**) gehandelt (Ticker Symbol: QCP). QINO ist eine Beteiligungsgesellschaft.

A. Das Angebot

1. Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**) am 1. März 2018 (nach Börsenschluss) mittels Publikation in den elektronischen Medien in deutscher und französischer Sprache vorangemeldet.

2. Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle bis zum Ende der Nachfrist ausgegebenen QINO-Aktien, die weder von der Anbieterin direkt noch von der Zielgesellschaft (inkl. deren Tochtergesellschaften) gehalten werden. Somit werden die von der Qino CYP gehaltenen QINO-Aktien vom Angebot miterfasst. Gemäss den Angaben von QINO hält QINO per 31. Dezember 2017 keine eigenen Aktien.

Entsprechend bezieht sich das Angebot per Datum des Angebotsprospekts auf insgesamt 481'893 QINO-Aktien.

	QINO-Aktien
Anzahl QINO-Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 28. März 2018 eingetragenen Inhaberaktien)	2'076'827
- abzüglich der direkten Beteiligung der Anbieterin	- 1'594'934
Vom Angebot erfasste QINO-Aktien	481'893

Der Anbieterin liegen keine Andienungserklärungen in Bezug auf QINO-Aktien vor.

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 20.19 (oder alternativ EUR 17.53 basierend auf dem EUR-CHF Bloomberg Devisenkassaschlusskurs vom 28. Februar 2018 von 1.1518) netto in bar je QINO-Aktie. Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte hinsichtlich der QINO-Aktie reduziert, die bis zum Vollzug des Kaufangebots eintreten.

Als Verwässerungseffekte gelten namentlich (ohne Beschränkung) Dividendenausüttungen, Kapitalrückzahlungen, Aufspaltungen, Kapitalerhöhungen oder der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro QINO-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen QINO-Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von QINO-Aktien oder irgendwelchen Rechten mit

Bezug zu QINO-Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie die Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Optionen oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von QINO-Aktien.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ausserordentliche Generalversammlung der Zielgesellschaft am 15. Dezember 2017 eine Kapitalherabsetzung von nominal CHF 20'768'270.00 um nominal CHF 20'560'587.30 auf neu nominal CHF 207'682.70 beschlossen hat, wobei die Kapitalherabsetzung durch Reduktion des Nennwerts der 2'076'827 Inhaberaktien von bisher CHF 10.00 auf neu CHF 0.10 bereits erfolgt ist. Diese Kapitalherabsetzung wurde am 23. Februar 2018 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Der Herabsetzungsbetrag wurde zur Rückzahlung an die Aktionäre in Höhe von CHF 20'560'587.30 bzw. CHF 9.90 je QINO-Aktie mittels Barabgeltung verwendet. Die QINO-Aktie wurde erstmals am 26. Februar 2018 (Ex-Tag) zum reduzierten Nennwert gehandelt. Die Auszahlung des Herabsetzungsbetrags an die Aktionäre erfolgte am 28. Februar 2018 (Valutatag) in Euro zum fixierten Betrag von EUR 8.55 je QINO-Aktie.

Die Kursentwicklung der QINO-Aktie an der BX in den letzten fünf (5) Jahren präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Schlusskurs in CHF):

QINO-Aktie*	2013	2014	2015	2016	2017
Tief**	7.50	11.90	11.90	15.00	18.00
Hoch**	10.00	12.00	15.00	27.00	25.00

* In der Zeit vom 3. Januar 2018 bis 1. März 2018 (Tag der Voranmeldung) fanden keine Abschlüsse statt

** Täglicher Schlusskurs in CHF

Quelle: BX, Wallstreet-online

Die Statuten der QINO enthalten eine Opting-out Regelung (Art. 6), welche vor der Kotierung der QINO-Aktien an der BX eingeführt wurde und wonach die börsengesetzliche Angebotspflicht ausgeschlossen ist. Folglich – und weil QINO-Holding als Anbieterin bereits vor Abgabe des Angebots mehr als 33 1/3% der QINO-Aktien hielt – finden die börsenrechtlichen Mindestpreisregeln auf dieses Angebot keine Anwendung.

4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission (**UEK**), zehn (10) Börsentage (**Karenzfrist**) ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts, d.h. vom 3. April 2018 bis zum 16. April 2018. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. **Angebotsfrist**

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot voraussichtlich für eine Frist von zehn (10) Börsentagen nach Ablauf der Karenzfrist zur Annahme offen stehen. Die Verkürzung der Angebotsfrist wurde von der UEK gemäss Art. 14 Abs. 3 UEV genehmigt (siehe Kap. G). Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 17. April 2018 bis 30. April 2018, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offen stehen (**Angebotsfrist**).

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

6. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 8. Mai 2018 und endet am 23. Mai 2018 um 16:00 Uhr MESZ (**Nachfrist**).

7. **Angebotsbedingung, Dauer der Angebotsbedingung**

Das Angebot unterliegt der folgenden Bedingung:

Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

QINO Holding behält sich das Recht vor, auf diese Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

B. Angaben über die QINO Group Holding AG

1. Firma, Sitz und Zweck der Anbieterin

Die QINO Holding ist eine am 7. April 2009 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht (CHE-114.809.971) mit Sitz in Hünenberg, Zug.

Der Zweck der QINO Holding ist die Beteiligung an sowie Finanzierung, Kontrolle und Organisation von in- und ausländischen Gesellschaften. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Muttergesellschaften sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten solcher Gruppengesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft.

Zurzeit werden 100% der Aktien an der QINO Holding von der Ocean gehalten.

Bei der Ocean handelt es um eine am 11. Juli 2003 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Eintrag im Handelsregister Wien (FN 237084d).

Zweck der Ocean ist:

- a) Die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmensberaters,
- b) Der Handel mit Waren aller Art,
- c) Der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte,
- d) Die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen sowie die Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

Per Datum des Angebotsprospekts beträgt das Gesellschafterkapital der Ocean EUR 1'000'000.00 (**Ocean-Gesellschaftskapital**), eingeteilt in vier Stammanteile. Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage (je ein **Ocean-Stammanteil**).

2. Kapitalstruktur der Anbieterin

Per Datum des Angebotsprospekts beträgt das Aktienkapital der QINO Holding CHF 1'000'000.00, eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00.

3. Identität der Aktionäre und Aktionärsgruppen, die über 3% oder mehr der Stimmrechte der Anbieterin verfügen

Per Datum des Angebotsprospekts hält die Ocean 100% des Aktienkapitals der QINO Holding. Gesellschafter der Ocean sind JB, der einen Ocean-Stammanteil hält, entsprechend 42.6% des Ocean-Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte der Ocean, sowie GS, der einen Ocean-Stammanteil hält, entsprechend 42% des Ocean-Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte der Ocean, sowie WP, der einen Ocean-Stammanteil hält, entsprechend 10% des Ocean-Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte der Ocean, sowie GA, der einen Ocean-Stammanteil hält, entsprechend 5.4% des Ocean-Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte der Ocean.

4. Letzte veröffentlichte Geschäftsberichte der Anbieterin

Die QINO Holding veröffentlicht als privat gehaltene Gesellschaft keine Geschäftsberichte (inkl. Jahresrechnung).

5. Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

Bei diesem Angebot handelt QINO Holding in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 UEV mit Ocean sowie JB, GS, WP und GA sowie mit der Zielgesellschaft und Daniel Marty bzw. mit den von diesen (natürlichen und juristischen) Personen beherrschten juristischen Personen und Gesellschaften.

6. Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten

Während der letzten zwölf (12) Monate vor der Publikation der Voranmeldung, d.h. vom 1. März 2017 bis zum 1. März 2018, haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen insgesamt 46'077 QINO-Aktien erworben. Der höchste bezahlte Kaufpreis für eine seit dem 1. März 2017 erworbene QINO-Aktie betrug CHF 27.22 (bzw. EUR 24.75) (vor Durchführung der am 15. Dezember 2017 beschlossenen Kapitalherabsetzung der QINO).

Während der letzten zwölf (12) Monate vor der Publikation der Voranmeldung, d.h. vom 1. März 2017 bis zum 1. März 2018, haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ohne Berücksichtigung der Transaktionen, die QINO ausgeführt hat) 167'691 QINO-Aktien verkauft und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf QINO-Aktien erworben oder verkauft.

7. Beteiligung an QINO

Per Datum des Angebotsprospekts sind insgesamt 2'076'827 Inhaberaktien der QINO mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ausgegeben und kotiert. Das Aktienkapital von QINO gemäss Eintrag im Handelsregister beträgt per Datum des Angebotsprospekts insgesamt CHF 207'682.70.

QINO Holding hält (direkt und indirekt) per Datum des Angebotsprospekts insgesamt 1'634'934 QINO-Aktien, entsprechend 78.72% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von QINO (berechnet auf der Grundlage des im Handelsregister per Datum des Angebotsprospekts eingetragenen Aktienkapitals), wobei die durch die Qino CYP als in gemeinsamer Absprache handelnde Person gehaltenen 1.93% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von QINO miteingerechnet sind. Diese von der Qino CYP gehaltenen QINO-Aktien sind vom Angebot nicht ausgenommen.

QINO Holding und die mit QINO Holding in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per Datum des Angebotsprospekts keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf QINO-Aktien.

8. Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt durch eigene Mittel.

C. Angaben über die QINO AG (Zielgesellschaft)

1. Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

QINO ist eine schweizerische Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Hünenberg (ZG). Die Aktien der QINO sind seit dem 30. November 2007 an der BX kotiert.

QINO bezweckt die Verwaltung, Beratung und Pflege aller Unternehmensbeteiligungen, die Verwaltung sowie Bewirtschaftung erworbener Liegenschaften und den erforderlichen Handel mit Waren aller Art. Die Erzielung einer Anlagerendite steht nicht im Vordergrund.

QINO kann gemäss Anlagereglement vom 18. Mai 2017

- uneingeschränkt weltweit Unternehmensbeteiligungen erwerben, verwalten und veräussern,
- uneingeschränkt weltweit Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten, bewirtschaften und veräussern,
- uneingeschränkt mit Waren aller Art handeln,
- uneingeschränkt alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Zudem kann QINO Teile ihres Vermögens als Sicherheiten für eigene Fremdkapitalfinanzierungen heranziehen.

Zulässige Beteiligungsinstrumente für Unternehmensbeteiligungen sind verbriefte und nichtverbriefte Finanz- und Hybridinstrumente für Eigen- und Fremdkapital sowie sämtliche Derivate davon. Verbrieftete Finanzinstrumente können börsenkotiert oder nicht börsenkotiert sein. Bei nicht-börsenkotierten Finanzinstrumenten muss eine entsprechende geeignete vertragliche Regelung abgeschlossen werden, die Rechte und Pflichten gegenüber anderen Anteilseignern und/oder dem Management festlegt.

QINO ist grundsätzlich in der Lage, sämtliche finanziellen Instrumente zur Ertragsoptimierung und/oder zum Hedging zu verwenden, die auf organisierten Kapitalmärkten und/oder durch regulierte Finanzdienstleister zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen ist die Vornahme von Geschäften, die der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder einer anderen internationalen Finanzmarkt-/Kapitalmarkt-Aufsichtsbehörde unterliegen. Insbesondere ausdrücklich ausgeschlossen ist die Erbringung der Tätigkeit eines alternativen Investmentfonds ge-

mäss der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Das Aktienkapital der QINO beträgt CHF 207'682.70 und ist eingeteilt in 2'768'270 Inhaberaktien à je CHF 0.10. Die QINO verfügt über ein genehmigtes Kapital in der Höhe von CHF 100'000.00. Die Statuten sehen kein bedingtes Kapital vor.

QINO ist als Beteiligungsgesellschaft konstituiert und hat keine Angestellten. Alle operativen Tätigkeiten werden im Auftragsverhältnis an Drittparteien delegiert, die diese im Interesse der QINO und im Interesse der Aktionäre ausführen. Insbesondere hat der Verwaltungsrat das Mandat für das Portfoliomanagement an die QINO Asset Management & Advisory AG, Hünenberg, delegiert. Per 31. Dezember 2017 beinhaltet das Beteiligungsportfolio der QINO insgesamt Beteiligungen an vier Gesellschaften (siehe Kap. E Ziff. 3.3).

Die Geschäftsberichte von QINO für die am 31. Dezember 2015, am 31. Dezember 2016 und am 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre (inklusive Jahresrechnung, Corporate Governance Bericht und Vergütungsbericht) können kostenlos bei der QINO AG, Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg (Telefon: +41 (0) 41 766 53 00, Fax: +41 (0) 41 766 53 01; E-Mail: dm@qino.com) bezogen werden und sind zudem für Investoren abrufbar unter <http://www.qinogroup.com/takeover-offer.html>.

2. Absichten der Anbieterin betreffend QINO, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

QINO Holding beabsichtigt, mit dem vorliegenden Kaufangebot, die vollständige (100%) Kontrolle über die QINO zu erreichen. Keine weiteren Parteien haften für die Bezahlung des Angebotspreises oder für andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot.

Für den Fall, dass die Anbieterin zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an QINO hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden QINO-Aktien im Sinne von Art. 137 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (**FinfraG**) zu beantragen.

Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von QINO halten, beabsichtigt die Anbieterin, QINO mit der Anbieterin bzw. einer direkten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von QINO keine Anteile an der Anbieterin, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Abfindungsfusion können für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihr QINO-Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots.

Sodann beabsichtigt die Anbieterin – und zwar unabhängig von der Beteiligungshöhe – nach dem Vollzug des Angebots die QINO dazu anzuhalten, bei der BX die Dekotierung der QINO-Aktien gemäss den Bestimmungen der BX zu beantragen.

3. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionariat sowie QINO, deren Organen und Aktionariat

Es bestehen keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären einerseits und QINO und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und deren Aktionären andererseits.

4. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrats von QINO oder sonst öffentlich bekannt gemacht wurde, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von QINO vertrauliche Informationen über QINO erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

D. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der QINO Group Holding AG (**QINO Holding** oder die **Anbieterin**) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospekts ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospekts gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 27. März 2018

BDO AG

Edgar Wohlhauser
Partner

Marcel Jans
Partner

E. Bericht des Verwaltungsrats von QINO gemäss Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der QINO AG (**Verwaltungsrat**) mit Sitz in Hünenberg, Zug (**QINO** oder die **Gesellschaft**), nimmt hiermit gemäss Art. 132 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (**FinFrag**) und den Art. 30-32 der Übernahmeverordnung (**UEV**) Stellung zum öffentlichen Kaufangebot (**Angebot**) der QINO Group Holding AG, Hünenberg, Zug (**Anbieterin**) vom 28. März 2018 für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Gesellschaft, die weder von der Anbieterin direkt oder der Zielgesellschaft (inkl. deren Tochtergesellschaften) gehalten werden, von je CHF 0.10 Nennwert (je eine **QINO-Aktie**, zusammen die **QINO-Aktien**).

1. Position des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus Daniel Marty (Präsident) (**DM**), Gerhard Auer (Mitglied) (**GA**) und Stefan Pierer (Mitglied) (**SP**).

Der Verwaltungsrat hat die IFBC AG, Riedtlistrasse 19, 8006 Zürich (**IFBC**), damit beauftragt, zuhanden des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Fairness Opinion (**Fairness Opinion**) zur Frage zu erstellen, ob das Kaufangebot aus Sicht der Publikumsaktionäre finanziell angemessen ist (zur Bezugsquelle siehe Kap. E Ziff. 8), um seine Stellungnahme auf eine objektive Würdigung zu stützen. IFBC hat in ihrer Fairness Opinion das Angebot der QINO Holding an die Aktionäre der QINO aus finanzieller Sicht als angemessen und fair beurteilt.

2. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion von IFBC, welche einen integrierten Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Kap. E Ziff. 3.1), hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Aktionären der QINO keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots zu geben, sondern die Aktionäre selber entscheiden zu lassen. Dies insbesondere aufgrund der engen Beziehungen der Anbieterin und Mehrheitsaktionärin mit der Zielgesellschaft.

3. Ausführungen zum Angebotspreis

3.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der Angebotspreis beträgt CHF 20.19 (oder alternativ EUR 17.53 basierend auf dem EUR-CHF Bloomberg Devisenkassenschlusskurs vom 28. Februar 2018 von 1.1518) netto in bar je QINO-Aktie (**Angebotspreis**).

Der Verwaltungsrat hat IFBC als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf und vorbehältlich der darin genannten Annahmen hat IFBC in ihrer Fairness Opinion vom 21. März 2018 einen adjustierten Nettovermögenswert (**ANAV**) von CHF 18.24 je QINO-Aktie ermittelt.

Zur Plausibilisierung des ANAV wurden indikative Werte basierend auf den durchschnittlichen Nettovermögenswert(**NAV**)-Abschlägen der letzten 12 Monate von QINO, von Vergleichsunternehmen sowie von vergleichbaren Transaktionen berechnet. Mit einer Bandbreite von CHF 15.44 bis CHF 19.36 liegen alle hergeleiteten indikativen Werte unterhalb des Angebotspreises (CHF 20.19). IFBC weist jedoch auch darauf hin, dass aufgrund der Illiquidität der QINO-Aktie wie auch eines Grossteils der Vergleichsunternehmen die Aussagekraft dieser Analyse von NAV-Abschlägen und Prämien eingeschränkt ist.

IFBC ist aufgrund der durchgeführten Analysen und Wertüberlegungen zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht als fair und angemessen anzusehen ist.

3.2 Angemessener Angebotspreis

Der von QINO Holding offerierte Angebotspreis beträgt CHF 20.19 (oder alternativ EUR 17.53 basierend auf dem EUR-CHF Bloomberg Devisenkassaschlusskurs vom 28. Februar 2018 von 1.1518) netto je QINO-Aktie und entspricht dem NAV je QINO-Aktie per 28. Februar 2018. Der Angebotspreis berücksichtigt daher die von der Generalversammlung am 15. Dezember 2017 beschlossene Kapitalherabsetzung (**Kapitalherabsetzung**) sowie die anschliessende Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrags von CHF 9.90 je QINO-Aktie am 28. Februar 2018 (Valuta-tag). Die QINO-Aktie wurde erstmals am 26. Februar 2018 (Ex-Tag) zum reduzierten Nennwert gehandelt. Der letzte verfügbare Börsenkurs der QINO-Aktie an der Berne eXchange (**BX**) von CHF 25.00 datiert vom 13. November 2017 und somit zu einem Zeitpunkt vor der Kapitalherabsetzung. Nach dem 13. November 2017 bis zur Publikation der Voranmeldung am 1. März 2018 fanden keine Abschlüsse statt. Somit entspricht der Angebotspreis unter Berücksichtigung der Kapitalherabsetzung einer Prämie von 20.4% gegenüber dem letzten verfügbaren Börsenkurs an der BX vor Kapitalherabsetzung. In den letzten 60 Börsentagen vor Publikation der Voranmeldung gab es keinen Handel in QINO-Aktien, entsprechend gibt es keinen volumengewichteten Durchschnittskurs für die letzten 60 Börsentage. Gegenüber dem gewichteten Durchschnittskurs an der BX der letzten 12 Monate vor Publikation der Voranmeldung von CHF 21.65 (vor Kapitalherabsetzung), ergibt sich eine Prämie von 39%.

3.3 Börsenkurs und NAV

Aus der folgenden Tabelle ergibt sich, dass die QINO-Aktien in den letzten 12 Monaten vor Publikation der Voranmeldung stets zu einem Abschlag zum jeweils aktuellen Nettovermögenswert gehandelt wurden. Dieser Abschlag betrug im Mittelwert während dieser Periode 23.5%.

Volumengewichteter Durchschnittskurs der letzten 12 Monate

in CHF	Schluss	Volumen	Umsatz	Letzter NAV	Discount
13.11.2017	25,00	300	7.500	29,609	-15,6%
26.10.2017	24,00	1.182	28.368	28,965	-17,1%
23.10.2017	22,00	81	1.782	28,965	-24,0%
16.10.2017	22,00	200	4.400	28,965	-24,0%
09.10.2017	18,50	1.000	18.500	28,965	-36,1%
06.10.2017	18,50	1.168	21.608	28,965	-36,1%
22.06.2017	18,50	72	1.332	28,952	-36,1%
09.06.2017	18,50	100	1.850	28,952	-36,1%
31.05.2017	24,00	750	18.000	28,952	-17,1%
23.05.2017	18,50	44	814	28,278	-34,6%
27.04.2017	24,00	52	1.248	28,134	-14,7%
25.04.2017	24,00	448	10.752	28,134	-14,7%
13.04.2017	25,00	152	3.800	28,134	-11,1%
12.04.2017	25,00	48	1.200	28,134	-11,1%
Summe		5.597	121.154		-23,5%
Volumengewicht. Durchschnittskurs			21,65	30,09	-28,1%

Per 13. November 2017 resultierte ein Net Asset Value (**NAV**) von CHF 29.61 ohne Berücksichtigung der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrags von CHF 9.90 je QINO-Aktie. Aus dem angebotenen Preis je QINO-Aktie lässt sich somit ein implizierter Abschlag zum NAV per 13. November 2017 von CHF 4.61 bzw. 15.6% errechnen. Bei einer Vielzahl bzw. nahezu allen an der BX oder SIX Swiss Exchange (**SIX**) kotierten Beteiligungsgesellschaften ist ein Abschlag zwischen dem NAV und dem Aktienkurs zu beobachten (**Holdingabschlag**). Zudem gilt die QINO-Aktie im Sinne des UEK-Rundschreiben Nr. 2 als nicht liquide. Empirische Studien quantifizieren solche Holdingabschläge bei 13-35%, wobei Werte um 20% am häufigsten zu beobachten sind (Donald M. DePamphilis: Mergers, Acquisitions and Other Restructuring Activities, 2010, Seite 392).

Die QINO ist eine Beteiligungsgesellschaft mit Minderheitsbeteiligungen. Die wesentlichen Beteiligungen sind ein 25% Anteil an der SHW Beteiligungs GmbH (FN 395143 v) (**SHW GmbH**) sowie ein 20.1% Anteil an der UIAG Informatik-Holding GmbH (FN 453313 m) (**UIAG GmbH**) (SHW GmbH und UIAG GmbH sind Gesellschaften nach österreichischem Recht). Diese beiden Beteiligungen an der SHW GmbH und der UIAG GmbH sowie das der SHW GmbH eingeräumte Darlehen machen 97.3% des NAV der QINO nach der Kapitalherabsetzung aus.

Die SHW GmbH hält 49% an der börsenkotierten (an XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an der SIX) SHW AG. Die Aktien der SHW AG (**SHW AG Aktien**) werden zum aktuellen Börsenkurs per 28. Februar 2018 von EUR 36.00 bewertet. Der Durchschnittspreis der SHW AG Aktien betrug in den letzten 100 Tagen vor Publikation der Voranmeldung EUR 34.40 sowie in den letzten 250 Tagen vor Publikation der Voranmeldung EUR 34.22. Die QINO hat keinerlei direkte Durch-

griffsrechte auf die SHW GmbH und es bestehen vertraglich festgelegte Verkaufsbeschränkungen für die 25% Beteiligung der QINO an der SHW GmbH. Entsprechend ist bei einer isolierten Bewertung der SHW GmbH ein Holdingabschlag aufgrund mangelnder direkter Einflussmöglichkeit, wesentlicher Einschränkungen in der direkten Verwertbarkeit der 25% Beteiligung der QINO an der SHW GmbH sowie unter Berücksichtigung der Holdingkosten angezeigt.

Die UIAG GmbH hält 25.1% an der börsenkotierten (an XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse) All For One Steeb AG (**AFOS AG**). Die Aktien der AFOS AG (**AFOS AG Aktien**) werden zum aktuellen Börsenkurs per 28. Februar 2018 von EUR 70.40 bewertet. Der Durchschnittspreis der AFOS AG Aktien betrug in den letzten 100 Tagen vor Publikation der Voranmeldung EUR 64.95 sowie in den letzten 250 Tagen vor Publikation der Voranmeldung EUR 64.29. Die QINO hat keinerlei direkten Durchgriffsrechte auf die UIAG GmbH und es bestehen vertraglich festgelegte Verkaufsbeschränkungen für die 20.1% Beteiligung der QINO an der UIAG GmbH. Entsprechend ist bei einer isolierten Bewertung der UIAG GmbH ein Holdingabschlag aufgrund mangelnder direkter Einflussmöglichkeit, wesentlicher Einschränkungen in der direkten Verwertbarkeit der 20.1% Beteiligung der QINO an der UIAG GmbH sowie unter Berücksichtigung der Holdingkosten angezeigt.

3.4 Dekotierung

Es ist wahrscheinlich, dass die Liquidität der QINO-Aktien nach Abschluss des Angebots weiter abnimmt und dass die Aktionäre der QINO, die das Angebot nicht angenommen haben, zu jenem Zeitpunkt Schwierigkeiten haben werden, ihre QINO-Aktien zu verkaufen. Zudem hat QINO Holding die Absicht geäußert, nach Vollzug des Angebots die Dekotierung der QINO-Aktien bei der BX – so rasch als möglich durchzusetzen (siehe Kap. C Ziff. 2). Eine Dekotierung kann den Verkauf der QINO-Aktien erheblich erschweren.

3.5 Kraftloserklärung, Abfindungsfusion

Für den Fall, dass die QINO Holding nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von QINO hält, beabsichtigt QINO Holding, gemäss Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden QINO-Aktien zu beantragen. Falls QINO Holding nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der QINO hält, beabsichtigt QINO Holding, QINO Holding entweder mit QINO oder mit einer von QINO Holding kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von QINO keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden (siehe Kap. C Ziff. 2). Im Falle einer Fusion mittels Barabfindung setzen sich Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, steuerlichen Konsequenzen aus, welche sich als deutlich weniger vorteilhaft als diejenigen bei einer Annahme des Angebots erweisen könnten (insbesondere für in der Schweiz steuerpflichtige Aktionäre, die ihre QINO-Aktien im Privatvermögen halten, sowie für Aktionäre, die ihr steuerliches Domizil im Ausland haben, vgl. Kap. C Ziff. 2).

4. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

4.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der QINO

Der Verwaltungsrat von QINO setzt sich zurzeit aus DM (Präsident), GA (Mitglied) und SP (Mitglied) zusammen. Detaillierte Informationen zu den Lebensläufen und zu den ausgeübten Tätigkeiten dieser Personen sind für Investoren auf der Webseite (<http://www.qinogroup.com/qino-group.html#team>) abrufbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die Geschäftsleitung bzw. für die Delegation gewisser Aufgaben an einen Investment Manager und Administratoren verantwortlich. QINO hat selbst keine Angestellten und beschäftigt keine separate Geschäftsleitung.

Das Portfoliomanagement ist an die QINO Asset Management & Advisory AG, Hünenberg (**QINO AMA AG**), ausgelagert, deren Verwaltungsrat sich aus DM (Präsident) und GA (Mitglied) zusammensetzt. Die QINO AMA AG wird zu 100% von der Qino Management & Advisory Ltd., Limassol, Zypern, gehalten. Die Qino Management & Advisory Ltd. wird zu 45.1% von JB, zu 45.0% von GS und zu 9.9% von GA gehalten.

4.2 Mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats

DM und GA stellen derzeit den Verwaltungsrat der Anbieterin und befinden sich daher in einem Interessenkonflikt.

GA ist zudem Gesellschafter der Ocean Consulting GmbH, Wien, die 100% der QINO Holding hält. Da die QINO Holding per Datum des Angebotsprospekts (direkt und indirekt) insgesamt 1'634'934 QINO-Aktien, entsprechend 78.72% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der QINO, hält, befindet sich GA auch durch diese indirekte Beteiligung an der QINO in einem Interessenkonflikt. DM und GA halten zudem auch QINO-Aktien (siehe Kap. E Ziff. 4.3.2).

4.3 Mögliche finanzielle Auswirkungen des Angebots auf die Mitglieder des Verwaltungsrats

4.3.1 Entschädigung des Verwaltungsrats

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre ordentliche Entschädigung. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der Verwaltungsrat nach Vollzug des Angebots nicht umbesetzt wird und die Entschädigung im bisherigen Umfang weiter gezahlt wird.

4.3.2 Von Mitgliedern des Verwaltungsrats gehaltene QINO-Aktien

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten direkt und indirekt über von ihnen beherrschte Gesellschaften die nachfolgend aufgeführte Anzahl QINO-Aktien:

- Daniel Marty: 8'708 QINO-Aktien
- Gerhard Auer: 23'000 QINO-Aktien
- Stefan Pierer: 120'000 QINO-Aktien (siehe auch Kap. E Ziff. 5)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten keine Optionen auf QINO-Aktien.

4.4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und QINO sowie zwischen der Anbieterin und den Aktionären von QINO

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Vereinbarungen zwischen der Anbieterin einerseits und QINO und ihren Gruppengesellschaften, Verwaltungsratsmitgliedern sowie Aktionären andererseits.

5. Absichten von bedeutenden Aktionären von QINO

Neben der Anbieterin selbst, die per Datum des Angebotsprospekts (direkt und indirekt) insgesamt 1'634'934 QINO-Aktien, entsprechend 78.72% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der QINO, hält, ist dem Verwaltungsrat bekannt, dass Dr. Rudolf Knünz, Wien, Österreich, gemäss Offenlegungsmeldung vom 23. November 2017 65'900 QINO-Aktien oder 3.17% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der QINO hält und dass Stefan Pierer über die Pierer Industrie AG, Wels, Österreich, gemäss Offenlegungsmeldung vom 7. März 2018 120'000 QINO-Aktien oder 5.78% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der QINO hält. Dem Verwaltungsrat ist nichts über die Absichten von Dr. Rudolf Knünz und Stefan Pierer bekannt. Bezüglich der Absichten der Anbieterin siehe Kap. C Ziff. 2.

6. Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat und die Generalversammlung von QINO haben keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigen auch nicht, solche zu ergreifen.

7. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

QINO hat am 19. März 2018 den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) 2017 publiziert, der für Investoren auf der Website der Gesellschaft (<http://www.qinogroup.com/takeover-offer.html>) abgerufen werden kann. Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich gemäss Kenntnis des Verwaltungsrats mit Ausnahme der Durchführung der Kapitalherabsetzung (Auszahlung von CHF 9.90 je

QINO-Aktie am 28. Februar 2018) keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in den Geschäftsaussichten der QINO ergeben (die jeweiligen Ad hoc-Mitteilungen können über <http://www.qinogroup.com/news---press.html#news> abgerufen werden).

8. Bezug der Fairness Opinion

Die Fairness Opinion von IFBC betreffend Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des von der QINO Holding unterbreiteten Kaufangebots kann kostenlos bei QINO AG, Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg, Schweiz (Telefon: +41 (0) 41 766 53 00, Fax: +41 (0) 41 766 53 01; E-Mail: dm@qino.com) bezogen werden.

Hünenberg, 28. März 2018

Der Verwaltungsrat der QINO AG

Daniel Marty, Präsident

Gerhard Auer

Stefan Pierer

F. Rechte der Aktionäre der QINO AG (Zielgesellschaft)

1. Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre der QINO, die seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts mindestens 3% der Stimmrechte an der QINO, ob ausübbar oder nicht (**Qualifizierte Beteiligung**), halten (jeder ein **Qualifizierter Aktionär**), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK (siehe Kap. G) erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

G. Verfügung der Übernahmekommission

Am 27. März 2018 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von QINO Group Holding AG an die Aktionäre von QINO AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Die Angebotsfrist wird auf zehn Börsentage verkürzt.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von QINO Group Holding AG beträgt CHF 50'000.

H. Durchführung des Kaufangebots

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre von QINO werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

2. Durchführende Bank

Die Bank Vontobel AG ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt und ist als abwickelnde Bank tätig.

3. Angediente QINO-Aktien

Angediente QINO-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4. Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten QINO-Aktien erfolgt voraussichtlich am 6. Juni 2018.

5. Kosten und Abgaben

Die Andienung bzw. der Verkauf von QINO-Aktien im Rahmen des Angebots, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebotsfrist und der Nachfrist (welche von allfälligen Verlängerungen abhängig sind) spesenfrei. Die bei der Andienung bzw. beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von der QINO Holding getragen.

6. Mögliche Steuerfolgen

6.1 Steuerfolgen für andienende Aktionäre

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von QINO-Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- a. Aktionäre von QINO, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre QINO-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleibt der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von QINO durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre von QINO (indirekte Teilliquidation). Aktionäre von QINO mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre QINO-Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.

- b. Aktionäre von QINO, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre QINO-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.
- c. Aktionäre von QINO, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die QINO-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- d. Der Verkauf von QINO-Aktien im Rahmen des Kaufangebots löst ungeachtet des Steuerdomizils des anbietenden Aktionärs von QINO keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.
- e. Die Annahme des Angebots unterliegt der eidgenössischen Umsatzabgabe von bis zu 0.15% des Angebotspreises, falls eine Partei oder Vermittlerin als Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben qualifiziert. Soweit aufgrund der Annahme des Angebots eine Umsatzabgabe anfällt, wird diese vollständig von der Anbieterin übernommen.

6.2 Steuerfolgen für nicht anbietende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens nach Art. 137 FinfraG

Falls QINO Holding nach Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von QINO hält und gemäss Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden QINO-Aktien beantragt (siehe Kap. C Ziff. 2), sollten die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von QINO, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre QINO-Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten (siehe Kap. H Ziff. 6.1).

6.3 Steuerfolgen für die nicht anbietenden Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Die Nichtandienung von QINO-Aktien in das Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot (siehe Kap. C Ziff. 2) im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

- a. Aktionäre von QINO, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre QINO-Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem anteiligen Nennwert (sowie dem allfälligen Anteil an Reserven aus Kapitaleinlagen) der QINO-Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Einkommenssteuer. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Teilbesteuerungsverfahren geltend gemacht werden.

- b. Aktionäre von QINO, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre QINO-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindung grundsätzlich einen steuerbaren Beteiligungsertrag oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den Beteiligungsabzug und natürliche Personen das Teilbesteuerungsverfahren geltend machen.
- c. Aktionäre von QINO, die in der Schweiz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die QINO-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- d. Für alle Aktionäre von QINO (ungeachtet des Steuerdomizils) unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie den allfälligen Reserven aus Kapitaleinlagen) der QINO-Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35%. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären von QINO mit steuerrechtlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn und Verlustrechnung deklarieren.
- e. Für im Ausland ansässige Aktionäre von QINO kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen des allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben sind. Aktionäre von QINO ohne steuerrechtlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben zu beachten, dass die Verfahren und Fristen zur Geltendmachung möglicher Besteuerungsvorteile gemäss Doppelbesteuerungsabkommen je nach Rechtsordnung unterschiedlich sein können.

Allen Aktionären von QINO und an QINO-Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufangebots zu konsultieren.

I. Indikativer Zeitplan

1. März 2018 (nach Börsenschluss)	Publikation der Voranmeldung
28. März 2018	Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Anbieterin
3. April 2018	Beginn der Karenzfrist
16. April 2018	Ende der Karenzfrist
17. April 2018	Beginn der Angebotsfrist
30. April 2018	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MESZ*
2. Mai 2018	Meldung des provisorischen Zwischenergebnisses*
7. Mai 2018	Meldung des definitiven Zwischenergebnisses*
8. Mai 2018	Beginn der Nachfrist*
23. Mai 2018	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MESZ*
24. Mai 2018	Meldung des provisorischen Endergebnisses*
29. Mai 2018	Meldung des definitiven Endergebnisses*
6. Juni 2018	Vollzug des Angebots*

* QINO Holding behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern nach Massgabe von Kap. A Ziff. 5. Der Zeitplan wird diesfalls angepasst.

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

L. Veröffentlichungen

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.qinogroup.com/takeover-offer.html>) veröffentlicht und in elektronischer Form bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Bank Vontobel AG, Zürich (E-Mail: prospectus@vontobel.com) angefordert werden.